

Landratsamt Dillingen a. d. Donau



Aktenvermerk



Aktenzeichen	Bearbeiter(in)	Telefon	Fax	Zimmer	Dillingen a. d. Donau
41-1711.2	Herr Heinle	09071/51-205	09071/51-33205	237	02.07.2025

Immissionsschutz;

Neugenehmigung einer Biogasaufbereitungsanlage

Grundstück: Ziertheim, Fl.Nr. 408 Gemarkung Ziertheim

Betreiber: Biomethan Ziertheim GmbH & Co. KG, Reistinger Str. 7, 89446 Ziertheim

Hier: Prüfung der UVP-Pflicht

Die Biomethan Ziertheim GmbH & Co. KG beabsichtigt auf dem Flurstück Nr. 408 der Gemarkung Ziertheim eine Biogasaufbereitungsanlage zu errichten und zu betreiben. Die Anlage soll bis zu 7,884 Mio. Nm³ Biogas aufbereiten können. In der Anlage soll das von der benachbarten und ebenfalls von der Antragstellerin betriebenen Biogasanlage erzeugte Biogas so gereinigt werden, dass es ins bestehende Erdgasnetz eingespeist werden kann. Neben Methan mit einem Anteil von ca. 52 % enthält Biogas als weiteren Hauptbestandteil CO₂ mit einem Anteil von ca. 45 %.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 2 Millionen Normkubikmetern oder mehr pro Jahr ist in Ziffer 1.11.2.1 Spalte 2 des Anhang 1 UVPG mit einem A gekennzeichnet.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist) ist bei einem Neuvorhaben im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 1 UVPG, das in der Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, eine **allgemeine Vorprüfung** zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen:

Die allgemeine Vorprüfung wird hierbei als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht dann, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz

3 UVPG). Im Anhang 3 des UVPG wird ein Katalog der zu überprüfenden Kriterien aufgeführt. Insbesondere auf folgende Kriterien wird nachstehend eingegangen:

- Abfälle: Es fallen in geringen Mengen Schmieröle, -fette, Aufsaugmaterialien (Tücher) an. Es handelt sich um geringe Mengen, die beim Betrieb von Maschinen üblich sind. Für die Reinigung des Gases wird u.a. Aktivkohle genutzt. Die abgeschiedenen Stoffe reichern sich in der Aktivkohle an, so dass diese ausgetauscht wird. Die Entsorgung ist sichergestellt, weil Aktivkohle in vielen Bereichen z.B. in der

Trinkwasseraufbereitung eingesetzt wird. Sonstige Abfälle entstehen nicht. Die Entsorgung der anfallenden Abfälle ist gewährleistet.

- Beim Betrieb der Anlage werden keine Luftschadstoffe emittiert. Das abgeschiedene Methan wird in das Erdgasnetz eingespeist. Das ebenfalls im Biogas enthaltene CO₂ wird aufbereitet und an die Lebensmittelindustrie abgegeben.
- Die Emission von Schall wird durch die Aggregate der Methanisierungsanlage geprägt. Durch ein schalltechnisches Gutachten wird nachgewiesen, dass die gesetzlichen Vorgaben an der Wohnbebauung sicher eingehalten sind.

Die neue Anlage liegt auch nicht in einem in der Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG näher bezeichneten Gebiet wie beispielsweise Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete oder Nationalparke und liegt auch außerhalb wasserwirtschaftlich bedeutender Gebiete wie beispielsweise Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete liegt.

Zusammengefasst sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Landschaft zu befürchten. Ebenso werden Belange des Denkmalschutzes durch das beantragte Vorhaben nicht berührt.

Nicht zuletzt durch entsprechende Anforderungen in der Genehmigung kann sichergestellt werden, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in den Planunterlagen verwiesen.

Aufgrund der Planunterlagen des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen ist daher gemäß § 5 Abs. 1 UVPG festzustellen, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Nach § 5 Abs. 2 UVPG ist die Feststellung über die Vorprüfung der Öffentlichkeit bekannt zu geben; die Veröffentlichung der „negativen Vorprüfung“ erfolgte im UVP-Portal Bayern.

Somit ist insgesamt durch das Vorhaben mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen. Daher ist für das Vorhaben **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ausführungen im Plansatz verwiesen.

Die Veröffentlichung der „negativen Vorprüfung“ erfolgte im UVP-Portal Bayern.

I.A.

Heinle